

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Almi Ges.m.b.H. & Co KG (kurz "Almi"),
Hörschinger Straße 1, 4064 Oftring, FN 22345 k LG Linz

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von Almi im Rahmen deren Geschäftsbetriebes. Dies gilt insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung der Bestell- bzw. Auftragsformulare von Almi zustande gekommen sind.
- 1.2. Vereinbarungen, die von diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Almi. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
 - allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Almi schriftlich bestätigt sind
 - die allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Almi
 - dispositive Normen des Zivil- und Handelsrechtes
- 1.3. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten Almi auch dann nicht, wenn Almi ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar, welches Almi innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware annehmen kann.
- 2.2. Mündliche oder telefonische Zusagen bzw. mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen durch nicht vertretungsbefugte Mitarbeiter, auch des Außendienstes, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen (Post, Fax oder Email) Bestätigung durch Almi.
- 2.3. Stillschweigen von Almi gilt in keinem Fall als Zustimmung.
- 2.4. Sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind sämtliche „Angebote“ von Almi freibleibend und ohne Bindungswirkung. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.5. Der Weiterverkauf der von Almi gelieferten Ware ist ausschließlich an Endverbraucher gestattet.
- 2.6. Bei Vereinbarung von „Zirka-Mengen“ ist Almi zu einer Mehr- oder Minderleistung von maximal zehn Prozent berechtigt; maßgebend ist das Abgangsgewicht. Für normalen Gewichtsschwund während des Transportes übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung.

3. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen gilt, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Leistungs-, Zahlungs- und/oder Lieferort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch Almi, der Sitz von Almi in 4064 Oftring, Hörschinger Straße 1, Österreich, als vereinbart.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk oder Auslieferungslager, sind freibleibend, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und verstehen sich - sofern keine ausdrückliche andere Währungsangabe erfolgt - in Euro (EUR). Kunden aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben für einen umsatzsteuerfreie Lieferung bei der Bestellung ihre UID-Nummer bekannt zu geben. Wir behalten uns vor, Beförderungs- und sonstige

Nebenspesen - mit Ausnahme einer einfachen handelsüblichen Verpackung - gesondert in Rechnung zu stellen.

- 4.2. Die Zahlung hat grundsätzlich spätestens 30 Tage dato Faktura ohne jeden Abzug und spesenfrei zu erfolgen und wird unbeschadet eines gegenteiligen Vermerkes zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital, nämlich die am längsten fällig aushaftende Forderung, angerechnet.
- 4.3. Zahlungen sind nur rechtsgültig und schuldbefreiend, wenn sie an Almi bzw. an die von Almi genannte Bank geleistet werden.
- 4.4. Gutschriften erfolgen stets nach Abzug der auf den Rechnungsbetrag allenfalls gewährten Nachlässe.
- 4.5. Almi ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks anzunehmen. Eine allfällige Annahme erfolgt zahlungshalber.
- 4.6. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist Almi unabhängig von einem Verschulden des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder wahlweise für die weiteren Lieferungen Barzahlung oder eine geeignete teilweise oder vollständige Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. Verzugsfolgen treten solange gegen Almi nicht ein. Alle sonstigen Rechte von Almi bleiben hiervon unberührt. An Verzugszinsen gelten 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart.
- 4.7. Leihweise überlassene Gitterboxen, Container, oder andere Transportverpackungen verbleiben mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung im Eigentum von Almi.

5. Verpackung

In den Preisen ist nur eine einfache handelsübliche Verpackung der Ware enthalten. Wird vom Kunden eine besondere Verpackung gewünscht, so wird diese, sofern Almi diesem Wunsch nachkommt, von Almi zu Selbstkosten weiterverrechnet.

6. Liefertermine

Die Angabe von Lieferterminen oder Lieferfristen erfolgt mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung unverbindlich. Falls kein Liefertermin vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung binnen zwei Wochen. Eine Überschreitung der Liefertermine oder Lieferfristen berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art auch immer, sind – mit Ausnahme solcher, die auf grobem Verschulden von Almi beruhen – ausgeschlossen.

7. Lieferung

- 7.1. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden, es sei denn, es wurde im Einzelfall ein anderer Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vereinbart (INCOTERMS).
- 7.2. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei Almi oder den Lieferanten von Almi, welche die Herstellung und/oder Lieferung der Produkte von Almi behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Aussperrung oder Streik, Fehlen von notwendigen Materialien, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, etc., sowie andere von Almi nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse berechtigen Almi dazu, vom Vertrag zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge herabzusetzen, die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder den Liefertermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Hieraus erwachsen dem Kunden keine wie immer gearteten Ersatzansprüche, ausgenommen, Almi trifft ein grobes Verschulden.
- 7.3. Werden Almi über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über

die Zahlungsfähigkeit- oder Bereitschaft des Kunden entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht nach, ist Almi berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ausdrücklich vereinbarte fixe Liefertermine oder –fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit ihre Verbindlichkeit.

7.4. Die von Almi gelieferten Waren dürfen nur in Originalaufmachung verkauft werden. Sie dürfen weder umgepackt noch ab- oder umgefüllt werden.

8. Annahmeverzug

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Almi ist berechtigt, bei Annahmeverzug oder bei Eintritt einer in der Sphäre des Kunden gelegenen Liefermöglichkeit die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

9. Gewährleistung

9.1. Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9.2. Die von Almi bezogenen Artikel entsprechen in ungeöffnetem Zustand und bei angemessener – bzw. im Einzelfall angegebener – Lagerung sowie bei Einhaltung der auf den Etiketten angegebenen Verarbeitungshinweisen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelrechtes.

Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die von Almi ausdrücklich gekennzeichnet werden. Warenempfehlungen von Almi oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie Produktbeschreibungen von Almi oder des Herstellers gelten nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

9.3. Mängel müssen Almi vom Kunden binnen zehn Tagen (einlangend bei Almi) schriftlich unter genauer Bezeichnung (insbesondere Auftragsnummer, das Haltbarkeitsdatum und den Grund für die Reklamation, die Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Lieferscheinnummer und die auf der Packung befindliche Signierung) und unter Vorlage sämtlicher zur Beurteilung des Mangels und dessen Ursache erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen (Packzettel, etc.) bzw. Daten und Muster angezeigt werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Kunden bzw. bei Annahmeverzug mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch Almi. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden. Versteckte Mängel können nur innerhalb eines angemessenen, insbesondere von der Art der Ware abhängigen Zeitraumes, geltend gemacht werden; sie müssen Almi unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Es ist ein Muster zu übersenden. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch Almi müssen diese von Kaufleuten bei sonstigem Verlust bzw. Ausschluss jeglichen Anspruches innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

9.4. Retouren werden von Almi nur nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Genehmigung angenommen.

9.5. Für den Fall von Vorarbeiten des Kunden oder eines Dritten übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung. Dies gilt auch für Ware, die nicht in der angegebenen Dosierung oder wie vorgesehen verwendet wird.

9.6. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen, Farbe, Verpackung und Aufmachung; diese Eigenschaften werden aber nicht zugesichert. Almi unternimmt alle Bemühungen, Abweichungen der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen soweit möglich zu

vermeiden. Almi übernimmt dessen ungeachtet keine Haftung für die Abweichung der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen, es sei denn, dies wird schriftlich vereinbart; geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden dann zu keinerlei Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen, bei nicht geringfügigen Abweichungen steht dem Kunden lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu. Almi kann allerdings wahlweise den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ersatzansprüche des Kunden, egal welcher Art, sind - mit Ausnahme groben Verschuldens - ausgeschlossen.

- 9.7. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge gemäß Punkt 9.3. steht es Almi frei, nach eigener Wahl mängelfreie Ware gleicher Art, Güte, Größe, Form und Farbe zu liefern (Verbesserung, Austausch) oder gegen Rückzahlung des Kaufpreises in Geld - abzüglich allenfalls gesondert vereinbarter Nachlässe - vom Vertrag zurückzutreten. Für den Austausch der Ware hat der Kunde Almi die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang, mindestens jedoch zwei Wochen, zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Almi von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.
- 9.8. Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art immer, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens von Almi – ausgeschlossen.
- 9.9. Die Anwendung des § 924 ABGB und des § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Schadenersatz

- 10.1. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen haftet Almi für Schäden, die im Zuge der Erfüllung des Vertrages entstehen, nur für eigenes grobes Verschulden und für grobes Verschulden der für Almi tätigen Gehilfen.
- 10.2. In allen Fällen der Haftung von Almi (nach den übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen), hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von Almi zu beweisen.
- 10.3. Almi übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von Almi gelieferten Ware; der Vertragswille von Almi ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 10.4. Sollte unser Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regress. Bringt unser Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, uns hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Almi gegenüber dem Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von Almi (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 11.2. Von Almi zur Verfügung gestellte Werbemittel verbleiben im Eigentum von Almi, sofern sie vom Kunden nicht vollständig bezahlt wurden. Der Kunde ist berechtigt, die von Almi zur Verfügung gestellten Werbemittel im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes vorbehaltlich des jederzeitigen unbegründeten Widerrufsrechtes von Almi weiterzugeben. Im Eigentum von Almi stehende Werbemittel sind jederzeit unverzüglich auf Verlangen zurückzugeben.
- 11.3. Der Kunde tritt Almi für den Fall der - bei Nichtvorliegen eines Zahlungsverzuges im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Begleichung der Forderungen von Almi die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, insbesondere künftigen Forderungen gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab, ohne dass es noch späterer

besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Auftraggebern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde Almi mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von Almi in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen von Almi hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und Almi die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/ Auftraggeber erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde.

- 11.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für Almi, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von Almi über. Bei Verarbeitung mit nicht Almi gehörenden Sachen erwirbt Almi Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 11.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Ausgleichs- oder Konkursantrag gestellt, ist Almi berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann Almi weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.
- 11.6. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigen Zugriff Dritter muss der Kunde Almi unverzüglich Anzeige erstatten.
- 11.7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und ähnlichen Unterlagen behält sich Almi sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, ausdrücklich vor; diese dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Almi zugänglich gemacht werden. Über Verlangen von Almi sind sämtliche Unterlagen auf Kosten des Kunden unverzüglich zurückzustellen.

12. Besondere Bestimmungen für Wursthüllen

- 12.1. Almi verwendet Wursthüllen namhafter Hersteller. Almi übernimmt nur im Rahmen der durch den jeweiligen Hersteller garantierten Gewährleistungsfrist eine Gewährleistung für die vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften. Eine darüber hinaus gehende wie immer geartete Haftung wird ausgeschlossen.
- 12.2. Druckmotive, die von Almi gestaltet werden, sind das geistige Eigentum von Almi und bedürfen zur Verwendung durch den Kunden oder durch Dritte der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Almi. Werden Druckunterlagen vom Kunden zur Verfügung gestellt oder sind Vorgaben des Kunden einzuhalten, übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung für allfällige Kollisionen mit Rechten Dritter.
- 12.3. Die Haftung für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften durch Motiv- oder Textgestaltung sowie durch die Beschaffenheit der Wursthüllen ist ausgeschlossen.
- 12.4. Über Kundenwunsch als Sonderaufträge gedruckte oder konfektionierte Wursthüllen werden nicht zurückgenommen oder umgetauscht; dies gilt nicht bei berechtigten Qualitätsmängeln. Bei derartigen Sonderaufträgen gilt ein Ausschuss bis zu drei Prozent ebenso wenig als Grund für eine Beanstandung wie geringe Farbabweichungen zu den Entwürfen.

13. Export

Bei Export der Waren von Almi durch die Kunden von Almi in Gebiete außerhalb Österreichs übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung, falls durch die Erzeugnisse von Almi Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Almi diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten; dies gilt auch für

Almi Ges.m.b.H. & Co KG
Hörschinger Straße 1
A-4064 Oftring
T +43 7221 73399-0
F +43 7221 73399-8290
E-Mail office.linz@almi.at

Standort Wien:
Baumgasse 64
A-1030 Wien
T +43 7221 73399 460
F +43 7221 73399-8460
Email office.wien@almi.at

Komplementär:
Almi Ges.m.b.H.
Hörschinger Straße 1
A-4064 Oftring
Firmenbuchgericht LG Linz
FN 80758 m



alle wie immer gearteten Schäden bzw. sonstigen Nachteile, die Almi durch die Ausfuhr von Waren, die nicht ausdrücklich zum Zwecke des Exports geliefert wurden, verursacht werden.

14. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen (ausgenommen Geldforderungen) aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.

15. Zessionsverbot

Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Kunden gegen Almi ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen.

16. Geheimhaltung

Der Kunde ist zur Wahrung sämtlicher ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Almi verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen.

16. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- und Scheckprozess – ist Linz/Oberösterreich. Almi behält sich jedoch ausdrücklich vor, an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Kunden, zu klagen.

18. Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen die diesbezüglichen zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

19. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Juni 2006